

Berliner Volks-Zeitung

Zeppelinkatastrophen.

Die Lebensdauer der Luftschiffe.

Die Zeppelinluftschiffe haben andauernd Bede. Ja, die „Zeppeline“ stellen dasjenige System dar, das von den bisherigen Luftschiffsystemen die meisten Katastrophen herabzuweisen hat. Das französische System (Clement) hat bisher zwei Katastrophen aufzuweisen. Die englischen Militärluftschiffe, die allerdings noch verschiedenen Systemen gebaut sind, zum Teil nach französischen, zum Teil nach englischen, sind von drei Katastrophen verlost worden. Am 25. September 1909 ist das Luftschiff „Republique“ herabgestürzt. Das Luftschiffsystem Gebald, von dem bisher nur ein Exemplar vorhanden war, fiel am 13. Juni 1910 eine furchtbare Katastrophe und seine Vernichtung zu verzeichnen. Das Luftschiffsystem „Zeppelin“ ist jetzt bereits von der sechsten größeren Katastrophe verlost worden. Der „V 3 2“ wurde am 16. Januar 1906 im Agdu verlost. Der „V 3 3“ wurde am 4. August bei Ederbergen verlost. Der „V 3 4“ wurde am 23. Juni 1911 als er mit den Journalisten den Aufstieg unternahm. Endlich wurde jetzt das Passagierluftschiff, das als Ersatz für den „V 3 7“ gebaut wurde, gleiches Schicksal vernichtet. Die Luftschiffe vom „V 3 7“ haben bisher noch keinen nennenswerten Unglücksfall erlitten. Einige kleine Sabotagen kommen dabei nicht in Betracht. Das ist die vom „Pariser“-System. Auch dieses System hat bisher noch keine nennenswerten Unfälle gehabt.

Vor einigen Tagen wurde allerdings ein „Pariser“-Luftschiff, das sich auf der Fahrt nach Holland befand, die Fahrt unterbrechen, eine Katastrophe trat aber nicht ein, sondern das Luftschiff konnte verpackt und nach Holland per Bahn gebracht werden.

Viele Luftschiffe der beiden letzten Systeme haben bisher die größte Lebensdauer aufzuweisen, da sie zum Teil schon vier und fünf Jahre alt sind, ohne irgendwelche Beeinträchtigung ihrer Fahrtfähigkeit zu zeigen. Die Lebensdauer der „Zeppelin“-Luftschiffe ist dagegen um vieles geringer. Eigentlich sollten die „Zeppelin“-Luftschiffe eine größere Lebensdauer besitzen als die anderen, da sie aus Aluminiumgerüste haben. Ihre Wirtschaftlichkeit aber haben sie kaum eine Lebensdauer von wenigen Monaten aufzuweisen gehabt. Der „V 3 1“ lebte 6 Monate, der „V 3 2“ 2 1/2 Monate, der „V 3 3“ 1 1/2 Monate, der „V 3 4“ 11 Monate und des „V 3 7“ gar nur 10 Tage.

Das Heim der „Deutschland“ in Düsseldorf.

Die Katastrophe des Passagierluftschiffes „Deutschland“ in Düsseldorf ist, wie der „Ani.“ aus Düsseldorf berichtet, geschehen wird, sicherlich nicht zum geringsten Teile durch die Bauart der Luftschiffe, die in Düsseldorf gebaut wurden. Das Luftschiff wurde beim Herausbringen aus der Halle von Ostwinde erfasst und gegen die Erdwand gedrückt. Es hat demnach den Anschein, als ob dieser starke Riesenluftkreuzer besondere Konstruktionen zum Schutz bei der Ausfahrt und Einfahrt notwendig macht. Die ideale Luftschiffhalle wäre in die runde Drehhalle, die durch elektrische Kraft nach allen Richtungen des Windes einstellbar ist. Die Stadt Düsseldorf hat bis zum Anfang des Jahres 1911 für die Luftschiffhalle bereits 116 000 Mark ausgegeben. Wenige Monate später wurde die Halle von der Stadt Düsseldorf bei einem Kostenanschlag von 153 000 Mark erworben. Die Luftschiffhalle kostet also bereits 270 000 Mark (!). Das heißt aber mindestens unglücklichsten Verhältnissen, da eine Gefahr für das Passagierluftschiff bedeutet, geht ihnen daraus hervor, daß die Stadt Düsseldorf sich bereit erklärte, unter dem hölzernen Bestiebel der Luftschiffhalle ein dreifaches Tor anzuordnen, wenn die Stadt die „Deutschland“ bis zum Juli 1913 in Düsseldorf lassen wollte. Nach dem Vertrag der zwischen der Stadt und der Stadt Düsseldorf besteht, sollte das nun verunglückte Passagierluftschiff „Deutschland“ bis zum 15. Juli 1912 in Düsseldorf stationiert bleiben. Diese Neuänderung durch Konstruktion eines neuen Tors würde natürlich mit großen Kosten verbunden sein. Das neue Tor würde aber dem Luftschiff die Möglichkeit gewähren, nach zwei Seiten auszufahren zu können. An dem Ort, an dem bisher die eine Ausfahrt möglich war, wurde nach dem eine hölzerne Windabwehrung angebaut, durch die das Schiff beim Ein- und Ausfahren gegen Windböen von der Wehrleitung her geschützt war. Gegen Windböen war eine Sicherung nicht vorhanden. Würde die Luftschiffhalle nun auch ein Tor am Westgiebel erhalten haben, dann wäre die Stadt eine Ausfahrt auf dieser Seite möglich gewesen und die Katastrophe wäre verhindert.

Aus dem neuen Unlück werden manche Lehren für den Bau von Luftschiffen gezogen werden können. Vielleicht wären die zweckmäßigsten Luftschiffhallen die zusammengebauten Zimmerer-Johann-Gebäude in Reutlingen, die von dem patentierten worden sind. Bei diesen werden die Wände einfach in den Erdboden versenkt und die Giebel umgeklappt, wenn das Luftschiff aufsteigen will. Das Luftschiff befindet sich dann sofort auf völlig freiem Boden und kann von Windböen nicht mehr gefährdet werden, da die Wände der Luftschiffhallen nicht mehr gefährdet werden. Der Bau neuer Luftschiffhallen wird jedenfalls von nun an sehr stark von den Lehren beeinflusst werden, die das letzte Unlück des Passagierluftschiffes „Deutschland“ allen beteiligten Kreisen erteilt hat.

Steine militärische Hilfe mehr!

Der preussische Kriegsminister hat an alle Armeekorps einen Befehl erlassen, bei Luftschiffen und Luftschiffanlagen militärische Hilfe nicht mehr in Anspruch nehmen zu lassen.

Bei dem Gordon-Bennet-Ausflugbewerben in Westfalen war der Kommission bereits von der Kommandantur mit-

Kurze Chronik.

Die Untersuchung in der Angelegenheit Raimon ist nunmehr abgeschlossen. Der Prozeß wird voraussichtlich am 26. Mai zur Verhandlung kommen.

Der Papst leidet seit einigen Tagen an einem leichten Schlaganfall, der ihn am Gehen hindert.

Im dänischen Alpenpark sind auswärtsreiche Eingangsbehandlungen im Gange.

Die Resolution des Reichstages betreffend Untersuchung des Stahlschiffs wurde im amerikanischen Repräsentantenhaus angenommen.

Näheres im Text des Blattes.

geteilt worden, daß infolge eines vor wenigen Tagen erlassenen kriegsmilitärischen Befehls die Gefangenen von Mannschaften zum Halten von Waffen und zum Abperren von Flugplätzen gegen Luftschiffe ein für allemal nicht mehr zur Verfügung zu stellen sind. Dieser Befehl bringt die Verhältnisse bei Luftschiffunternehmungen jeder Art, namentlich bei der Möglichkeit von Unfallsfällen zur Verhängung der Verantwortung hat, ist gelockert worden, daß sich dies gewissermaßen von selbst versteht und stets so sein muß. Diese Ansicht ist aber richtig. Gewiß bringt die Verhängung der Verantwortung entgegen, auch wird die Truppe es bei wirklichen Notfällen niemals an sich fehlen lassen. Es muß aber beachtet werden, daß mit der Entwicklung der Luftschiffahrt auch die Souveränität der Hauptmacht wächst und damit die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Ausbildung.

Es sprechen auch innerpolitische Gründe dagegen, die Truppe als Hilfsmittel der Polizei für Abperren von Privatflugzeugen zu verwenden. Wo Abperren stattfinden, sind auch Zusammenkünfte mit dem Publikum möglich, und diese gewinnen natürlich sehr viel größere Tragweite, wenn die bewaffnete Macht beteiligt ist. In diesem Sinne hat sich darum auch das Kriegsministerium geäußert, indem es die Ansicht vertritt, daß durch das Zusammenstoßen großer Volksmassen, wie solches bei Luftschiffen und Landungen ganz natürlich ist, wohl die Aufrechterhaltung der Ordnung erzwungen werde, daß aber allein dadurch ein Notfall, der die Hilfeleistung des Militärs bedingend, nicht geschaffen sei.

Düsseldorf, 17. Mai. Graf Zeppelin, der heute früh hier eingetroffen ist, beabsichtigt gegen 8 1/2 Uhr die Trimmer des Luftschiffes, das heute hierher über den Kanal dahin, das es angebracht ist, einen zweiten Ausgänger an der Halle zu schaffen, um das Luftschiff auch bei unglücklichem Winde überziehen zu können.

Das Züchtigungsrecht in der Fortbildungsschule.

Im in der Fortbildungsschule die föderale Züchtigung zulässig? Diese Frage unterlag gestern der Beratung durch das Reichsgericht. Es wird sich darüber am Freitag verhandelt. Der Lehrer Gemmel wurde infolge in Geleit vor angefaßt, als Lehrer an der Fortbildungsschule in 15 Fällen Fleischerlehrlinge und -gehilfen gemißhandelt zu haben. Das dortige Landgericht hatte ihn am 3. Januar freigesprochen, weil dem Fortbildungsschullehrer kein Amt ein Züchtigungsrecht gebe und der Angeklagte in keinem Falle das Züchtigungsrecht überschritten habe. Allerdings, sagt das Urteil, fehlen Vorzeichen für Fortbildungsschullehrer, aber dadurch wird das Züchtigungsrecht nicht ausgeschlossen. Auch Geist und Charakter der Fortbildungsschüler sollen erogen werden; in diesem Sinne ist auch föderale Züchtigung zulässig.

Es kommt aber auch auf das Schulermaterial an. Der Körper der Fortbildungsschüler ist schon weiter ausgebildet als bei Volksschulen, auch hat der Angeklagte nur kräftig entwickelte Wurzeln geistlich. Außerdem waren die Schüler oft sehr schüchtern. Sie kamen mit Steiden, die mit Blut und Kot beschmutzt waren, in die Schule, so daß selbst im Winter bei offenem Fenster Unterricht werden mußte, weil der Geruch nicht mehr zu ertragen war.

Während des Unterrichts wurden Revolver unter der Bank aufgeschossen und anderer Unfug wurde getrieben. Einmal legten die Schüler einen Hering auf den geheizten Ofen, in der Hoffnung, daß wegen des Gestanks der Unterricht ausfallen werde.

Als das vorstehende Verbrechen gegen den Angeklagten eingeleitet worden war, unterließ er jede Züchtigung. Die Folge war, daß die Inangewesenheit der Schüler untragbar wurden. Züchtigungen mit einem Stockchen auf die Hand waren nicht möglich, da die Schüler die Hand nicht hinhielten. Das Urteil ging dann die einzelnen Fälle durch und legte dar, daß bei keinem dieser Fälle eine Verhängung des Züchtigungsrechtes möglich sei. Das Urteil fügt sich auf ein rechtliches Gesetz, wonach die Fortbildungsschulen den Volksschulen zugeordnet werden. Dieses Gesetz gilt aber nicht für Preußen. Das Ostpreußen in Geleit hat daher für die Fortbildungsschule kein Züchtigungsrecht angenommen.

Demgegenüber bemerkt der Reichsanwalt: Die vom Staatsanwaltschaft angelegene Reichsgerichtsbeschwerde im 35. Bande gilt nicht nur für Reuß, sondern für Fortbildungsschulen überhaupt. Dort ist auch gesagt, daß die Fortbildungsschulen nicht nur Unterrichtsanstalten, sondern auch Erziehungsanstalten sein sollen, da oft gerade auf der Volksschule der Charakter nicht genügend gebildet werde. Das Ostpreußen kann überhaupt kein Züchtigungsrecht einräumen, das ist nur durch Gesetz möglich. Auch die höheren Schulen dienen demselben Zweck wie die Volksschulen, auch an ihnen ist Züchtigung zulässig. Es kommt nur darauf an, daß die Züchtigung

maßvoll und vernünftig geschieht. Hier kann man natürlich nicht denselben Maßstab anlegen wie an höheren Schulen; das ergibt sich schon aus dem Verhalten der Geleitigen Schüler. Der Vortrag unterliegt dem obersten Richter des Reichsgerichts; warum sollte er nicht nach der Ansicht des Fortbildungsschullehrers unterliegen? Aus dem angeführten Urteil ergibt sich nicht, daß der Angeklagte ein maßvolles Züchtigungsrecht überschritten hat. Gemäß diesen Ausführungen erkannte das Reichsgericht auf Verurteilung der Staatsanwaltschaftlichen Revision.

Der Verzicht der Gräfin Pfeil.

Die Rechtsfolgen.

Wie wir in der heutigen Morgenausgabe mitgeteilt haben, hat die Gräfin Stephanie v. Pfeil geboren Heim in einem Schreiben an das zuständige Vormundschaftsgericht in Braunschweig ihre föderlichen Ansprüche auf Auslieferung ihrer Kinder Stanislaus und Julia zurückgegeben. Damit fände ein seit sieben Jahren währender Prozeß sein Ende. Heberich legt Frau Sophie Heim aus freier Entschiedenheit den Namen einer Gräfin Pfeil ab.

Ueber die rechtlichen Folgen dieses Schrittes gehen wir von einem hervorragenden Juristen folgende Messungen zu:

Die freie Verzichtleistung der Gräfin v. Pfeil bringt eine Reihe rechtlicher Komplikationen mit sich. Angeht die Gräfin nicht nach, so eine Verzichtleistung wie in der vorliegenden Form auf den Gang der Zivilprozedur hemmend wirken kann. Die in dem Schreiben an das Amtsgericht Braunschweig enthaltene Erklärung in allen Konsequenzen angestammten Vormundschaftsgericht. In formeller Beziehung ändert der Verzicht der Gräfin an der Sachlage erst dann etwas, wenn zwischen dem Verzichtenden ein rechtskräftiger Vertrag zustande kommt, oder aber, wenn eine der Parteien seine Klageanträge im Wege der kompetenten Instanz zurückzieht. Auch in materieller Hinsicht hat der Verzicht nur bedingte Bedeutung. Allerdings ist nach dieser spontanen Erklärung der unglücklich Frau anzunehmen, daß sie aus dem das Vormundschaftsgericht gerichteten Schreiben alle rechtlichen Folgen abgeleitet wissen will. Erst wenn dies geschehen, wird die juristische Lage des Prozesses als gefestigt angesehen werden können. Dieser Verzicht schließt natürlich nicht aus, daß die Gräfin späterhin unter Anwendung der vom Gesetz bestimmten Revisionspunkte ein neues Prozeßverfahren beginnen kann.

Der Prozeß Ollendorf und Genossen.

Spezialentscheidungen vor Gericht.

Unter Vorbehalt des Landgerichtsdirektors Wernemann begann gestern vor dem Landgericht des Landgerichts I der umfangreiche Prozeß gegen Ollendorf und Genossen, bei dem es sich um zahlreichere Forderungen von Hypothekentiteln handelt. Am Anfangsraum nehmen folgende Personen teil: 1. Kaufmann Georg Ollendorf, 2. Kaufmann Hugo Marschall, 3. Kaufmann Paul Fötschenbauer, 4. Witwenhändler Hermann Salmer, 5. Agent Eugen Jaffe, 6. Kaufmann Paul Krüger, auch Agent, genannt 7. Kaufmann Hugo Winkler, 8. Gehilfe Ottilie Ollendorf, 9. der frühere Oberbuchhalter, jenseits Bureauchef Karl Schulz, 10. Trainer (Kaufmann, Witwenhändler) Hermann Krüger. Die Klage lautet auf Fälligkeit einer föderlichen Urkunde, Betrug, Vertragsbruch und Weisheit. Die Klage wird vom Staatsanwalt Dr. Gylae vertreten. Die Verteidigung führen die Rechtsanwältinnen Frau Geyl, auch Agent, genannt 11. Rechtsanwalt Dr. Wiethe, Dr. Wisberg, Dr. Wertzauer, Dr. Jul. Meyer, Dr. Jaffe, Bahu, Emil Meyer und Justizrat Leonhard Friedmann. Als Sachverständige sind geladen die Gerichtsarzte Dr. Strauch und Medizinalrat Dr. Gollmann, Oberarzt Dr. Schilling und Wundarzt Dr. Rosenberger. Unter den etwa dreizehn Zeugen befindet sich auch der aus dem großen Schieberprozeß Ollendorf und Genossen bekannte Gustav Ollendorf, der zuerst seine sechsjährige Zuchthausstrafe verbüßt, der Ollendorf Ollendorf, der auch seine Hand bei dieser Fälligkeit im Spiel gehabt hat, soll aus der Irrenanstalt Herzberge als Zeuge vorgeführt werden. Es handelt sich um folgenden:

Zusatz:

Ollendorf befand sich im Sommer 1910 in großer Geldverlegenheit und schloß mit dem ihm bekannten Hypothekenspekulant Salmer den Plan, sich mit Hilfe eines gefälschten Hypothekenbriefes Geld zu verschaffen. Der Angeklagte Jaffe vermittelte die Bekanntschaft mit dem in Hypothekenspekulation sehr erfahrenen Kaufmann Marschall und Fötschenbauer, und diese fünf Angeklagten haben die äußere Veranlassung der Fälligkeit und Verwertung des Hypothekenbriefes ins Werk gesetzt. Fötschenbauer vermittelte sich einen weiteren und ausgefallenen Hypothekenbrief als Mutter, Salmer erwarb die falschen Briefe des wegen Winklerprozeßes verurteilten und gefesselten Grafen Stanislaus Dünkel, der die Stempel aufschloß und die erforderlichen Druckarbeiten ausfertigen ließ, der Angeklagte Marschall entnahm einem Normenbuch die noch fehlenden Angaben als falscher Zeile bei einem Notar aufzutreiben. Er wurde beim Notar Sprentmann von Marschall und Jaffe als Ollendorf Ollendorf als Zeuge vernommen und eine Abfertigungserklärung des angeblichen Zeugen entworfen und unterschrieben, inhaltlich befreit die Hypothek an eine dritte Person abgetreten werden sollte. Mit dieser gefälschten Hypothek sollte der bekannte Geldmann Pavise hineingelegt werden, es kam jedoch nicht dazu und dieser gefälschte Hypothekenbrief wurde wieder vernichtet. Nun wurde aber ein weiterer Hypothekenbrief angefertigt und auf Grund dieses falschen Briefes wurde am 12. August 1910 eine Abfertigungserklärung des angeblichen Zeugen und zwar an Ollendorf verfaßt und diese vom Notar Sprentmann beglaubigt. Am 17. August 1910 trat dann